

Leitsätze:

1. Eine Rechtsnachfolge im Eigentum hat nach Ergehen eines Besitzeinweisungsbeschlusses oder Erteilung einer Bauerlaubnis keine Auswirkungen auf den unmittelbaren Besitz des Vorhabenträgers.
2. Eine im Rahmen einer Einigung erteilte Bauerlaubnis kann gültig bleiben, wenn die übrigen Teile der Einigung Mängel aufweisen.
3. Eine in mündlicher Verhandlung vor der Enteignungsbehörde erteilte Bauerlaubnis braucht vom Betroffenen nicht unterschrieben zu werden.

Hinweis:

Mit seinem Beschluss vom 16. Dezember 2013 führt der 8. Senat des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) seine Rechtsprechung zur rechtlichen Einordnung und zu den Formalien einer in einem Besitzeinweisungsverfahren (§ 18f FStrG; Art. 39 BayEG) erteilten Bauerlaubnis fort (vgl. grundlegend Urteil vom 28. August 1997, Az. 8 B 95.3377, juris) und vertieft diese. Insbesondere stellt der BayVGh nochmals heraus, dass zivilrechtliche Formvorschriften, insbesondere § 311b BGB, für die Bauerlaubnis nicht bestehen, auch wenn diese mit weiteren Vertragsbestimmungen zur Übertragung des Eigentums verbunden ist. Sie verliert ihren Charakter als selbstständige vertragliche Regelung nicht dadurch, dass sie mit einer weiterreichenden Einigung zur Übertragung des Eigentums am Grundstück (vgl. Art. 29 BayEG) verbunden ist. Zudem betont der BayVGh den Charakter der Besitzeinweisung und dementsprechend auch der Bauerlaubnis als allein grundstücksbezogene Akte; er leitet daraus ab, dass eine nach Ergehen des Besitzeinweisungsbeschlusses bzw. der Erteilung der Bauerlaubnis eintretende Rechtsnachfolge im Eigentum und mittelbaren Besitz am betroffenen Grundstück unerheblich ist. Schließlich betont er, dass der Verweis in Art. 39 Abs. 7 BayEG die Bestimmungen des Enteignungsverfahrens in Art. 19 ff. BayEG nur eingeschränkt in Bezug nimmt und sich daraus

insbesondere ergibt, dass für die in mündlicher Verhandlung vor der Behörde erteilte
Bauerlaubnis kein Unterschriftenfordernis besteht.

=====

8 ZB 12.2356
Au 6 K 12.462

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** , *****

_ ***** _

*****.

***** , ***** ** ***** ** ,

***** * ***** ,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch Freistaat Bayern,
vertreten durch:
Staatliches Bauamt Augsburg,
Holbeinstr. 10, 86150 Augsburg,

- Beklagte -

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Herausgabe von Grundstücken;

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 12. September 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Allesch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bauer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Löffelbein

ohne mündliche Verhandlung am **16. Dezember 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren und das Verfahren des ersten Rechtszugs wird auf jeweils 61.353 Euro festgesetzt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 12. September 2012 wird insoweit berichtigt.

Gründe:

I.

- 1 Die Klägerin – identisch mit der Klägerin des Verfahrens 8 B 08.2947 – verlangt von der Bundesrepublik Deutschland Herausgabe des Besitzes, den ihr Vater als Rechtsvorgänger im Eigentum an den Grundstücken FINr. 707/3 und 707/5 der Gemarkung O***** dem Straßenbaulastträger in einer mündlichen Verhandlung in einem Besitzeinweisungsverfahren von der Enteignungsbehörde der Stadt A***** aufgrund einer Bauerlaubnis übertragen hatte. Diese Bauerlaubnis stellte die laufende Nummer 1. der dort geschlossenen „gütlichen Regelung“ vom 3. August 1993 dar; die laufenden Nummern 2. bis 4. betrafen eine Verpflichtung zur Veräußerung der Grundstücke sowie Regelungen für das Entschädigungsverfahren. Der Besitz diene

zum vierspurigen Ausbau der Bundesstraße B 17; der Bau ist abgeschlossen, und die Straße steht unter Verkehr.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 12. September 2012 abgewiesen. Unter anderem hat es darauf hingewiesen, dass die Klage gegen den falschen Beklagten gerichtet sei, die Straße wirksam gewidmet sei und ein Herausgabeanspruch auch nicht auf Art. 39 Abs. 5 BayEG in analoger Anwendung gestützt werden könne.
- 3 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die Entscheidung des Senats vom 23. September 2009 – 8 B 08.2947 – verwiesen.

II.

- 4 Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die geltend gemachten Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.
- 5 1. Das Ersturteil ist – jedenfalls im Ergebnis – richtig und insoweit auch nicht mit ernsthaften Zweifeln an seiner Richtigkeit behaftet (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 6 a) Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass die Klage gegen den Freistaat Bayern zu richten gewesen wäre, der die Bundesfernstraßen in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland verwaltet (Art. 90 Abs. 2 GG; § 20 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Hierauf wird verwiesen (§ 130b Satz 2 VwGO). Ob die Klägerin ihre Klage im Wege der Klageänderung (§ 91 VwGO) umstellen könnte, braucht aber nicht weiter erörtert zu werden, weil die Klage an durchgreifenden, gravierenden Mängeln leidet.
- 7 b) Unklar und widersprüchlich sind sowohl das Ersturteil als auch der insoweit daran anknüpfende Vortrag der Klägerin zur Frage der privaten Verfügungsbefugnis des Straßenbaulastträgers. Diese beiden Ausführungen stehen eindeutig in Widerspruch zu dem vom erkennenden Senat im Verfahren 8 B 08.2947 festgestellten Sachverhalt, auf den sich übrigens auch die Klägerin mehrfach beruft.

Danach hat der Rechtsvorgänger der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor der Enteignungsbehörde der Stadt A***** am 3. August 1993 dem Straßenbauamt unter laufender Nummer 1. der dort geschlossenen „gütlichen Regelung“ eine sog. Bauerlaubnis erteilt. Diese Bauerlaubnis, hinsichtlich deren Wirksamkeit keinerlei Bedenken bestehen, tritt an die Stelle eines Verwaltungsakts nach § 18f i.V.m. § 19 Abs. 5 FStrG und Art. 39 Abs. 1 bis 3 BayEG.

9 aa) Die Bauerlaubnis ist nicht etwa deshalb unwirksam, weil sie vom Vater der Klägerin als Einzelrechtsvorgänger erteilt wurde.

10 Die in einem Besitzeinweisungsverfahren vom Betroffenen erteilte Bauerlaubnis ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in der mündlichen Verhandlung vor der Enteignungsbehörde geschlossen wird. Er findet seine Grundlage in Art. 54 Satz 2, Art. 55 BayVwVfG einerseits, weil er den Verwaltungsakt nach § 18f i.V.m. § 19 Abs. 5 FStrG und Art. 39 Abs. 1 bis 3 BayEG ersetzt. Zum andern handelt es sich um die im Fall der Einigung im Besitzeinweisungsverfahren ausdrücklich vorgesehene Vereinbarung (vgl. § 18f Abs. 2, § 19 Abs. 5 FStrG, Art. 39 Abs. 7 und Art. 29 Abs. 1 BayEG). Nach § 18f Abs. 4 Satz 4 FStrG ebenso wie nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 BayEG hat die Bauerlaubnis die Wirkung, dass der Vorhabenträger unmittelbarer Besitzer wird (§ 854 Abs. 1 BGB) und auf dem betroffenen Grundstück das Vorhaben ausführen darf (§ 18f Abs. 4 Satz 5 FStrG, Art. 39 Abs. 3 Satz 2 BayEG). Nach den in § 18f Abs. 6 Satz 1 FStrG und Art. 39 Abs. 5 BayEG enthaltenen Regelungen ist die Besitzeinweisung nur in den dort geregelten Fällen aufzuheben; der Fall der Rechtsnachfolge im Eigentum und mithin auch im mittelbaren Besitz (§§ 868, 870 BGB) ist darin nicht aufgeführt. Die Besitzeinweisung und dementsprechend auch die Bauerlaubnis (Art. 39 Abs. 7, Art. 29 Abs. 1 BayEG) verfolgen deshalb als allein grundstücksbezogene Akte wesensmäßig den Zweck, vorbehaltlich § 18f Abs. 6 Satz 1 FStrG und Art. 39 Abs. 5 BayEG den Besitz endgültig auf den Vorhabenträger zu übertragen. Ob es später nach Ergehen des Besitzeinweisungsbeschlusses bzw. der Erteilung der Bauerlaubnis zu einer Rechtsnachfolge im Eigentum und im mittelbaren Besitz kommt, ist nach diesem Regelungsgefüge unerheblich. Vielmehr muss der Rechtsnachfolger auch die Bauerlaubnis gegen sich gelten lassen (vgl. BayVGH, U.v. 13.7.2004 – 13 A 02.542 – juris Rn. 27 zur entsprechenden Lage im Flurbereinigungsrecht). Daher bleibt es unerheblich, dass nicht die Klägerin, sondern ihr Vater die Bauerlaubnis erteilt hat. Die zivilrechtlichen Grundsätze zur Rechtsnachfolge in den Fällen der Einzel- und der Gesamtrechtsnachfolge und die daraus hergeleiteten Unterschiede gelten in der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Sondermaterie nicht.

- 11 bb) In der Rechtsprechung des Senats geklärt ist ferner, dass eine in einem Besitzeinweisungsverfahren schriftlich erteilte Bauerlaubnis unabhängig von der Verbindung mit einer Einigung (Art. 29 BayEG) gültig sein kann (vgl. BayVGH, U.v. 28.8.1997 – 8 B 95.3377 – UA S. 10 ff.). Ist die Bauerlaubnis mit weiteren Vertragsbestimmungen zur Übertragung des Eigentums verbunden und sind diese fehlerhaft (z.B. wegen des Fehlens einer notariellen Beurkundung nach § 311b BGB), wird die Bauerlaubnis davon nicht infiziert, sondern bleibt abschichtbar und ist deshalb gültig. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 28. August 1997 dazu näher ausgeführt:
- 12 „aa) Die Bauerlaubnis gemäß Nr. 1 der vom Landratsamt aufgenommenen Einigung vom 26. Juni 1981 ist wirksam.
- 13 (1) Bei der Bauerlaubnis handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne der Art. 54 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Sie ist nur teilweise positiv geregelt. Regelungsansätze finden sich in Art. 6 Abs. 3, 3. Alt. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und in Art. 39 Abs. 7 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Enteignungsgesetzes (BayEG), zumal die Bauerlaubnis vielfach an die Stelle eines vollziehbaren Besitzeinweisungsbeschlusses im Sinne des Art. 39 Abs. 1 BayEG tritt (vgl. auch Art. 54 Satz 2 BayVwVfG). Mit der Bauerlaubnis überlässt der Eigentümer einer Grundstücksfläche, auf der eine Straße hergestellt werden soll, dem Straßenbaulastträger (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG) den Besitz an dieser Fläche zum Zwecke des Straßenbaus und stimmt dem Baubeginn zu. Der Straßenbaulastträger erhält damit das Recht, die Fläche in Besitz zu nehmen und – unbeschadet einer getrennt zu betrachtenden Widmung – zu nutzen mit der Folge, dass sich der Eigentümer dagegen nicht mehr mit Eigentums- oder mit Besitzschutzansprüchen wehren kann (vgl. BayVGH vom 12.2.1991 Az. 8 B 89.02275 m.w.N.; vgl. dazu auch BVerwG vom 10.6.1991 Az. 4 B 90.91).
- (2) ...
- 14 (3) Tritt die Bauerlaubnis – wie vorliegend – an die Stelle eines Besitzeinweisungsbeschlusses, so verliert sie in aller Regel ihren Charakter als selbständige vertragliche Regelung nicht dadurch, dass sie mit einer weiterreichenden Einigung, nämlich mit einer vollständigen oder teilweisen Einigung über den Übergang des Enteignungsgegenstandes (vgl. Art. 29 BayEG) verbunden wird. Denn in einem solchen Fall werden zwei Verwaltungsakte – der Enteignungsbeschluss nach Art. 30, Art. 31

BayEG und der Besitzeinweisungsbeschluss nach Art. 39 Abs. 1 BayEG –, die auf eigenständigen Verwaltungsverfahren im Sinne von Art. 9 BayVwVfG beruhen, durch zwei rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Verträge nach Art. 29 Abs. 1, 3 bzw. 4 BayEG und nach Art. 39 Abs. 7 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 BayEG ersetzt (vgl. Art. 54 Satz 2 BayVwVfG) und lediglich äußerlich miteinander verknüpft. Hinzu kommt, dass für die durch die Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile in Art. 39 Abs. 4 BayEG eine eigenständige Entschädigungsregelung vorgesehen ist, die auch im Falle einer vertraglichen Regelung Ausdruck in der Gesamtschädigung finden kann. Die bloß äußere Verbindung der beiden öffentlich-rechtlichen Verträge in einer Vereinbarung führt insbesondere nicht dazu, dass die Regelung über die Besitzüberlassung (Bauerlaubnis) und die Regelung über den Eigentumsübergang ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden und grundsätzlich zueinander in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Wirksamkeitszusammenhang) im Sinne von Art. 59 Abs. 3 BayVwVfG stehen, auch wenn der betroffene Grundstückseigentümer die Vereinbarung nur als Ganzes bewertet und sie vielleicht ohne die eine oder andere Entschädigungsregelung auch nicht teilweise geschlossen hätte. Denn für die Anwendung des Art. 59 Abs. 3 BayVwVfG ist nach herrschender Meinung maßgeblich auf die Struktur des Rechtsgeschäfts abzustellen – ob es sich, auch unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien, um inhaltlich voneinander unabhängige, wenn auch äußerlich verbundene und somit jedenfalls teilbare Verträge handelt oder ob demgegenüber eine einheitliche Vereinbarung vorliegt, die gerade nicht in mehrere Teile zerlegbar ist (vgl. Bonk in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 4. Aufl. 1993, § 59 Rn. 36; Meyer in: Meyer/Borgs, VwVfG, 2. Aufl. 1982, § 59 Rn. 45, 46; Hennecke in: Knack, VwVfG, 5. Aufl. 1996, § 59 Rn. 5; Kopp, VwVfG, 6. Aufl. 1996, § 59 Rn. 28; Obermeyer, VwVfG, 2. Aufl. 1990, § 59 Rn. 110 ff.). Berücksichtigt werden muss deshalb auch, dass die Bauerlaubnis für den Straßenbaulastträger die Grundlage für die Investition hoher Vermögenswerte (Straßenbaukosten) bildet. Mit seiner Interessenlage ist es unvereinbar, die Bauerlaubnis mit Formalien der Übertragung des Enteignungsgegenstandes zu verknüpfen und damit die Investitionssicherheit entscheidend zu mindern, nachdem eine solche Verknüpfung weder von der gesetzlichen Regelung der Art. 39 und Art. 29 BayEG vorgegeben noch sonst zwangsläufig ist. Konkret bedeutet dies im Ergebnis, dass die Bauerlaubnis als abtrennbares Rechtsgeschäft auch im Falle einer Unwirksamkeit der übrigen Teile der Einigung vom 26. Juni 1981 zu bestehen vermöchte. Soweit der Kläger die Bauerlaubnis ohne die eine oder andere Entschädigungsregelung nicht erteilt hätte, würde dies lediglich für eine Auslegung sprechen, solche Vertragsbestimmungen als Besitzeinweisungsentschädi-

gung im Sinne des Art. 39 Abs. 4 BayEG einzuordnen. Das braucht hier indes nicht vertieft zu werden, weil der Streit zwischen den Beteiligten darum nicht geht.

15

Besondere Umstände des Einzelfalls, die vorliegend eine andere Beurteilung der Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts veranlassen könnten, sind nicht ersichtlich. Als sich die Vertragsparteien am 26. Juni 1981 über die Bauerlaubnis einigten, waren die Bauarbeiten an der Gemeindeverbindungsstraße bereits in Sichtweite des klägerischen Anwesens angelangt. Die Zustimmung des Klägers zum Weiterbau erfolgte nach einer längeren Beratung, bei der sein damaliger Bevollmächtigter, die Vertreter des Landratsamts (Enteignungsbehörde und Tiefbauamt) und die Vertreter der beklagten Gemeinde anwesend waren und das Straßenbauvorhaben erläuterten. Dabei war die Straßenachse offensichtlich vor seinem Anwesen abgepflockt (unwidersprochene Aussagen der Zeugen K. und S. S. 4 und 8 der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 8.11.1988, deren Heranziehung auch in dem „zweiten“ Berufungsverfahren rechtlich unbedenklich ist; vgl. BGH vom 12.3.1992 BayVBl 1992, 541). Desgleichen haben bei der mehrstündigen Verhandlung unstreitig Straßenbaupläne vorgelegen. Es liegt daher auf der Hand, dass es den Beteiligten – und insbesondere auch dem Kläger – in erster Linie darum ging, eine Bauerlaubnis zu regeln und so eine vorzeitige Besitzeinweisung abzuwenden. Dass man dabei zugleich Eckpunkte für eine spätere Übertragung des Enteignungsgegenstandes (durch notariellen Vertrag; die Erwähnung des Begriffs „Ausführungsanordnung“ in Nr. 2 Satz 1 der Einigung dürfte irrtümlich erfolgt sein) festlegen konnte, bedeutet aus rechtlicher Sicht nur, dass man neben der primär angestrebten Einigung im Besitzeinweisungsverfahren zusätzlich eine davon abtrennbare Teil-(Grundsatz-)Einigung über die Übertragung des Enteignungsgegenstandes erzielt hat.

- 16 (4) Ist sonach die Bauerlaubnis nach Nr. 1 der Einigung vom 26. Juni 1981 isoliert als gültig anzusehen, so kommt es auf den Einwand des Klägers nicht mehr an, die Einigung habe insgesamt der notariellen Beurkundung nach § 313 BGB bedurft. Denn es fehlt gerade an dem insoweit erforderlichen einheitlichen Geschäft, das miteinander "steht und fällt" (vgl. BGHZ 101, 393/396 f.; Palandt/Heinrichs, BGB, 56. Aufl. 1997, § 313 Rn. 32 m.w.N.).

... “

- 17 cc) Unschädlich ist auch, dass die in mündlicher Verhandlung vor der Behörde erteilte Bauerlaubnis vom Rechtsvorgänger der Klägerin nicht unterschrieben wurde.

- 18 Ein Unterschriftserfordernis besteht insoweit nicht, weil der nach § 19 Abs. 5 FStrG anwendbare Art. 39 Abs. 7 BayEG nur auf Art. 29 Abs. 1 BayEG, nicht auf Art. 29 Abs. 3 Satz 3 BayEG verweist. Tieferer Grund für dieses Regelungssystem ist, dass die Bauerlaubnis – im Gegensatz zur Einigung im Enteignungsverfahren – nicht als Grundlage für eine Eintragung im Grundbuch dient (vgl. auch Art. 31, 34 BayEG). Sie braucht deshalb auch nicht den insoweit gesteigerten Beurkundungsanforderungen zu entsprechen. Vielmehr ist die Beurkundungsfunktion dafür, dass eine Einigung im Besitzeinweisungsverfahren erzielt wurde, wie bei gerichtlichen Niederschriften bereits durch die Unterschrift des behördlichen Verhandlungsleiters gewahrt (Rechtsgedanke des Art. 68 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
- 19 dd) Dass Art. 39 Abs. 5 Satz 2 BayEG (Erfordernis der Stellung eines Enteignungsantrags binnen längstens sechs Monaten) nach einer gütlichen Einigung im Besitzeinweisungsverfahren nicht gilt, hat das Erstgericht zutreffend dargelegt. Hierauf wird verwiesen (§ 130b Satz 2 VwGO).
- 20 c) Da die Bauerlaubnis nach alldem wirksam erteilt wurde, stellen sich die Fragen nicht, die das Erstgericht aus einer als denkbar unterstellten Ungültigkeit der Bauerlaubnis hergeleitet hat. Ebenso gehen demgemäß die entsprechenden umfangreichen Angriffe der Klägerin im Zulassungsantrag ins Leere. Aufgrund der vorliegenden Bauerlaubnis wurde auch die Widmung der Bundesfernstraße wirksam verfügt (§ 2 Abs. 2 FStrG). Nichtigkeitsprobleme im Sinn des Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG stellen sich ebenso wenig.
- 21 2. Die ferner geltend gemachten Zulassungsgründe der tatsächlichen und/oder rechtlichen Schwierigkeiten und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 22 Der Zulassungsantrag der Klägerin befasst sich größtenteils mit Sach- und Rechtsfragen, die in dem Rechtsstreit überhaupt nicht aufgeworfen sind, weil er auf einer fehlerhaften Beurteilung der Sach- und Rechtslage beruht. Insoweit entspricht die angeführte Begründung bereits nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO und ist aus formellen Gründen zurückzuweisen. Die sich stellenden Rechtsfragen wurden demgegenüber kaum aufgegriffen. Die Bevollmächtigte der Klägerin wurde auch auf diese Mängel hingewiesen; ihr wurde Gelegenheit zur Klagerücknahme bzw. Äußerung eingeräumt.

- 15 Besondere Umstände des Einzelfalls, die vorliegend eine andere Beurteilung der Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts veranlassen könnten, sind nicht ersichtlich. Als sich die Vertragsparteien am 26. Juni 1981 über die Bauerlaubnis einigten, waren die Bauarbeiten an der Gemeindeverbindungsstraße bereits in Sichtweite des klägerischen Anwesens angelangt. Die Zustimmung des Klägers zum Weiterbau erfolgte nach einer längeren Beratung, bei der sein damaliger Bevollmächtigter, die Vertreter des Landratsamts (Enteignungsbehörde und Tiefbauamt) und die Vertreter der beklagten Gemeinde anwesend waren und das Straßenbauvorhaben erläuterten. Dabei war die Straßenachse offensichtlich vor seinem Anwesen abgepflockt (unwidersprochene Aussagen der Zeugen K. und S. S. 4 und 8 der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 8.11.1988, deren Heranziehung auch in dem „zweiten“ Berufungsverfahren rechtlich unbedenklich ist; vgl. BGH vom 12.3.1992 BayVBl 1992, 541). Desgleichen haben bei der mehrstündigen Verhandlung unstreitig Straßenbaupläne vorgelegen. Es liegt daher auf der Hand, dass es den Beteiligten – und insbesondere auch dem Kläger – in erster Linie darum ging, eine Bauerlaubnis zu regeln und so eine vorzeitige Besitzeinweisung abzuwenden. Dass man dabei zugleich Eckpunkte für eine spätere Übertragung des Enteignungsgegenstandes (durch notariellen Vertrag; die Erwähnung des Begriffs „Ausführungsanordnung“ in Nr. 2 Satz 1 der Einigung dürfte irrtümlich erfolgt sein) festlegen konnte, bedeutet aus rechtlicher Sicht nur, dass man neben der primär angestrebten Einigung im Besitzeinweisungsverfahren zusätzlich eine davon abtrennbare Teil-(Grundsatz-)Einigung über die Übertragung des Enteignungsgegenstandes erzielt hat.
- 16 (4) Ist sonach die Bauerlaubnis nach Nr. 1 der Einigung vom 26. Juni 1981 isoliert als gültig anzusehen, so kommt es auf den Einwand des Klägers nicht mehr an, die Einigung habe insgesamt der notariellen Beurkundung nach § 313 BGB bedurft. Denn es fehlt gerade an dem insoweit erforderlichen einheitlichen Geschäft, das miteinander "steht und fällt" (vgl. BGHZ 101, 393/396 f.; Palandt/Heinrichs, BGB, 56. Aufl. 1997, § 313 Rn. 32 m.w.N.).
- ... “
- 17 cc) Unschädlich ist auch, dass die in mündlicher Verhandlung vor der Behörde erteilte Bauerlaubnis vom Rechtsvorgänger der Klägerin nicht unterschrieben wurde.

- 18 Ein Unterschriftserfordernis besteht insoweit nicht, weil der nach § 19 Abs. 5 FStrG anwendbare Art. 39 Abs. 7 BayEG nur auf Art. 29 Abs. 1 BayEG, nicht auf Art. 29 Abs. 3 Satz 3 BayEG verweist. Tieferer Grund für dieses Regelungssystem ist, dass die Bauerlaubnis – im Gegensatz zur Einigung im Enteignungsverfahren – nicht als Grundlage für eine Eintragung im Grundbuch dient (vgl. auch Art. 31, 34 BayEG). Sie braucht deshalb auch nicht den insoweit gesteigerten Beurkundungsanforderungen zu entsprechen. Vielmehr ist die Beurkundungsfunktion dafür, dass eine Einigung im Besitzeinweisungsverfahren erzielt wurde, wie bei gerichtlichen Niederschriften bereits durch die Unterschrift des behördlichen Verhandlungsleiters gewahrt (Rechtsgedanke des Art. 68 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
- 19 dd) Dass Art. 39 Abs. 5 Satz 2 BayEG (Erfordernis der Stellung eines Enteignungsantrags binnen längstens sechs Monaten) nach einer gütlichen Einigung im Besitzeinweisungsverfahren nicht gilt, hat das Erstgericht zutreffend dargelegt. Hierauf wird verwiesen (§ 130b Satz 2 VwGO).
- 20 c) Da die Bauerlaubnis nach alldem wirksam erteilt wurde, stellen sich die Fragen nicht, die das Erstgericht aus einer als denkbar unterstellten Ungültigkeit der Bauerlaubnis hergeleitet hat. Ebenso gehen demgemäß die entsprechenden umfangreichen Angriffe der Klägerin im Zulassungsantrag ins Leere. Aufgrund der vorliegenden Bauerlaubnis wurde auch die Widmung der Bundesfernstraße wirksam verfügt (§ 2 Abs. 2 FStrG). Nichtigkeitsprobleme im Sinn des Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG stellen sich ebenso wenig.
- 21 2. Die ferner geltend gemachten Zulassungsgründe der tatsächlichen und/oder rechtlichen Schwierigkeiten und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 22 Der Zulassungsantrag der Klägerin befasst sich größtenteils mit Sach- und Rechtsfragen, die in dem Rechtsstreit überhaupt nicht aufgeworfen sind, weil er auf einer fehlerhaften Beurteilung der Sach- und Rechtslage beruht. Insoweit entspricht die angeführte Begründung bereits nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO und ist aus formellen Gründen zurückzuweisen. Die sich stellenden Rechtsfragen wurden demgegenüber kaum aufgegriffen. Die Bevollmächtigte der Klägerin wurde auch auf diese Mängel hingewiesen; ihr wurde Gelegenheit zur Klagerücknahme bzw. Äußerung eingeräumt.

- 23 Die Ausführungen der Klägerin zu Art. 90 Abs. 2 GG und zum Ausschluss einer analogen Anwendung des Art. 39 Abs. 5 Satz 2 BayEG rechtfertigen keine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 VwGO, weil sich die Bedeutung dieser Bestimmungen schon unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut erschließt und demgemäß auch keine komplexe Rechtssache zugrunde liegt.
- 24 Kostenentscheidung: § 154 Abs. 2 VwGO.
- 25 Streitwertfestsetzung: § 47, § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 3 GKG i.V.m. Tz. II.48.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit analog, Fassung Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327).
- 26 Dr. Allesch Bauer Dr. Löffelbein